

# Studienfonds

## Angestellte Drogisten Suisse

### 1. Zweck

Der Studienfonds der Angestellte Drogisten Suisse bezweckt die Gewährung von Ausbildungsdarlehen an Mitglieder für berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen.

### 2. Konditionen

Das Darlehen beträgt maximal Fr. 10'000.- pro Mitglied.

Das Darlehen ist während der Dauer der Ausbildung plus 3 Monate zinslos. Danach wird ein Zins gemäss dem aktuellen Sparzins der Zürcher Kantonalbank + 3% erhoben.

Das Darlehen ist nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung innert maximal 18 Monaten zurück zu bezahlen.

### 3. Voraussetzungen

Darlehen werden nur Angestellte Drogisten Suisse Mitgliedern gewährt, die mindestens ein Jahr lang Mitglied sind.

Die angestrebte Ausbildung steht in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Drogistin / Drogist.

Bedürftigkeit: Ausbildungsdarlehen werden dann ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen nicht ausreicht.

In der Regel soll der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin eine Eigenleistung erbringen.

Die Leistungen aus dem Fonds sind in jedem Fall auf die vorhandenen Mittel des Fonds beschränkt. Klagbare Ansprüche gegen den Fonds sind ausgeschlossen.

### 4. Entscheidungsgremium

Das Gesuch ist dem Vorstand der Angestellte Drogisten Suisse schriftlich mit einer Bestätigung der Ausbildungsstätte zu unterbreiten. Bei Bedarf werden zusätzliche Unterlagen angefordert.

Der Vorstand der Angestellte Drogisten Suisse entscheidet endgültig über die Gesuche.

### 5. Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt das Reglement von 1975 und tritt per 01.11.2006 in Kraft.